

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20	<i>Nummer</i> 10136/14
zur Anfrage Nr. 2851/14 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion vom 28.03.2014	Datum 01.04.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Geplantes Baugebiet „Holzmoor-Nord“	Dezernenten Dez. VII	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 01.04.2014	

Am 25. März 2014 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Holzmoor-Nord“, GL 51, beschlossen. In diesem Gebiet wohnen seit Jahrzehnten Personen, zum Teil in gut ausgebauten, teilweise sogar zweigeschossigen Häusern, die bei Umsetzung der Pläne des neuen Eigentümers ihre Häuser verlassen müssten. Nach Aussage des Investors sind 21 Häuser betroffen (Braunschweiger Zeitung vom 25. März 2014), für die offenbar jahrelang Grundsteuer an die Stadt Braunschweig gezahlt wurde.

In diesem Zusammenhang stellten Sie folgende Fragen:

1. Wie viele Personen werden mit Haupt- und Nebenwohnung in diesem Gebiet im Melderegister der Stadt Braunschweig geführt?

Antwort:

In diesem Gebiet werden im Melderegister der Stadt 30 Personen mit Hauptwohnsitz und eine Person mit Nebenwohnsitz geführt.

2. Für wie viele Gebäude in dem genannten Gebiet wurde von der Stadt Grundsteuer erhoben?

Antwort:

Der Grund und Boden des geplanten Baugebietes „Im Holzmoor-Nord“ gehörte zwei Eigentümern, die an den Investor verkauft haben. Für insgesamt 22 Gebäude auf dem Gebiet wurde Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes erhoben.

Eigentümer A gehörte der Grund und Boden, auf dem die 14 Häuser stehen, die zur Grundsteuer „auf fremden Grund und Boden“ veranlagt wurden, in der Liste unter den Nummern 1 bis 14. Von den dort zur Grundsteuer veranlagten Personen sind acht Personen dort gemeldet, sechs Personen haben eine andere Meldeanschrift, sind folglich dort nicht wohnhaft.

Von den anderen acht Grundsteuerbescheiden ergingen an den Eigentümer A zwei und an den Eigentümer B sechs Bescheide, sowohl für den Boden, wie auch für die Gebäude. Die Eigentümer sind nicht dort wohnhaft.

3. Welches ist der längste und welches der kürzeste Zeitraum (in Jahren), für den die Stadt Grundsteuer für eines der Häuser erhoben hat?

Antwort:

Seit dem Jahr 1974 wurde für dieses Gebiet Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes für die Grundstücke und die Gebäude erhoben.

Bei einem Eigentumswechsel an den Grundstücken erfolgte die Zurechnung des Finanzamtes jeweils auf den neuen Eigentümer. Eigentümer A zahlte seit 10 Jahren und Eigentümer B seit 40 Jahren Grundsteuer.

Die Zurechnung des Finanzamtes für die Besteuerung der Gebäude auf fremden Grund und Boden erfolgte jeweils auf den aktuellen Besitzer. Von den dort gemeldeten Personen, die zur Grundsteuer für ein Gebäude auf fremden Grund und Boden veranlagt waren, haben drei Personen seit 1974 Grundsteuer gezahlt. Eine Person zahlt seit 33 Jahren, eine Person seit 31 Jahren, eine Person seit 27 Jahren, eine Person seit 26 Jahren und eine weitere Person seit 25 Jahren Grundsteuer.

Von den dort nicht gemeldeten, also nicht wohnhaften Personen, zahlten zwei Personen seit 24 Jahren, eine Person seit fünf Jahren, eine Person seit vier Jahren, eine Person seit drei Jahren und eine Person seit einem Jahr Grundsteuer.

Aus der beigefügten, auf Grund des Steuergeheimnisses anonymisierten Liste, sind die Besteuerungsgrundlagen ersichtlich.

Die Mitteilung an den Verwaltungsausschuss (Drucksache 13605/14) zu den Fragen des Planungs- und Umweltausschusses vom 19. März 2014 wird zur Vollständigkeit beigefügt.

I. V.

gez.

Geiger

Anlage

- Es gilt das gesprochene Wort -